

Juristische Methodenlehre

Rezensionen · Georg Nowotny · RZ 2024, 86 · Heft 3 v. 15.3.2024

Zur gesetzeskonformen Rechtsanwendung

Hrsg von Ferdinand Kerschner, facultas Verlag (2022), Hardcover, gebunden, 198 Seiten, EUR 25,-. ISBN: 978-3-7089-2188-4.

Der bekannte Zivilrechtsprofessor *Ferdinand Kerschner* gibt in seiner 2022 vorgelegten juristischen Methodenlehre schon am Cover mit der Zweckwidmung "*Zur gesetzeskonformen Rechtsanwendung*" die Stoßrichtung seines Werks vor und unterstreicht sein Engagement mit dem Untertitel "*Eine Streitschrift*". Im Vorwort spricht er fast resignierend von einem wahrscheinlich aussichtslosen Kampf gegen Windmühlen und bezeichnet sich am Ende dementsprechend als "*Ihr Don Quijote*".

Ich habe mich seit meiner Studienzeit vor 40 Jahren für Methodenfragen in der Juristerei interessiert. So habe ich auch das zu besprechende Werk, das mir der Autor dankenswerterweise mit Widmung zugeschickt hat, gleich mit großem Interesse mehr oder weniger in einem Zug "verschlungen". Dies war möglich, weil sich *Kerschners* Büchlein zunächst von anderen Methodenlehren (insofern wohlthuend) dadurch unterscheidet, dass es (an reinem Text) auf ziemlich kleinem Format mit rund 150 Seiten auskommt und somit vergleichsweise sehr kurz ist.

Das Hauptanliegen des Werks ist mit der genannten Zweckrichtung im Vorwort klar umrissen: Es geht dem Autor darum, Rechtsanwender – angesprochen fühlen müssen sich wohl in erster Linie die Gerichte und dabei wiederum besonders die Höchstgerichte – dazu zu bringen, sich bei der Gesetzesauslegung an die gesetzlichen Vorgaben, nämlich die §§ 6 und 7 ABGB, zu halten, was nur mehr selten geschehe. Er beklagt, dass es in Österreich wenig Methodenbewusstsein gebe und hauptsächlich deutsche Methodenlehre vertreten werde, die aber mangels den §§ 6 f ABGB entsprechender Normen auf keinen positivierten Regeln basiere. Diese Bestimmungen würden nur mehr selten beachtet und so könne der Rechtsanwender etwa mit den Mitteln der "umfassenden Interessenabwägung" oder des "beweglichen Systems" fast alles machen. Der Jurist habe aber Diener des Gesetzes zu sein und sei kein Ersatzgesetzgeber. Wenn – statt der Beachtung der §§ 6 f ABGB – zum gewünschten Ergebnis die passende Methode gesucht werde, sei Rechtssicherheit und das Vertrauen in die Gerichtsbarkeit in Gefahr. Dabei gehe es um das Legalitätsprinzip, die Gewaltenteilung und die Rechtsstaatlichkeit.

Diesem Grundanliegen und vielen Aussagen im Werk kann ich durchaus zustimmen, zumal auch ich gelegentliche Defizite hinsichtlich sauberer Methodik in der oberstgerichtlichen Judikatur geortet habe (Richterliche Rechtsfortbildung im Gesellschaftsrecht, in *Torggler*, Richterliche Rechtsfortbildung und ihre Grenzen [2019] 33; Vorprozessuale Kosten als klagbarer Schaden, in FS C. Huber 389 [396 f]).

Das Werk gliedert sich in neun Kapitel (I. Wesen und Ziel der [Rechts]Wissenschaft und der Rechtsanwendung; II. Methodische Arbeitsmittel; III. Reihenfolge und Rangordnung der Interpretationsmethoden; IV. Gesetzesergänzung durch Lückenfüllung; V. Normenkonkurrenz; VI. Naturrecht; VII. Methodologische Hauptströmungen der Rechtswissenschaft; VIII: Fachspezifische Methodologie; IX. Rechtsanwendung und Verfassung) jeweils mit Unterkapiteln.

Man muss mit *Kerschners* Ansichten nicht immer einer Meinung sein. Die Lektüre ist aber spannend und gewinnbringend und ist allen Rechtsanwendern, insbesondere den Richtern, und unter diesen ganz besonders den Rechtsmittelrichtern, zu empfehlen, denn beim Methodenbewusstsein gibt es in der Justiz immer noch "Luft nach oben".

Lizenziert von der Motopress Werbe- und Verlagsgesellschaft mbH für LexisNexis Verlag ARD Orac GmbH & CO KG

RZ - Österreichische Richterzeitung

Juristische Methodenlehre

Erstellt von NutzerIn NutzerIn 16.3.2024